

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung

Stellungnahme des Kaufmännischen Verbands

Kaufmännischer Verband Schweiz
Reitergasse 9
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

12. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Kaufmännische Verband ist die grösste schweizerische Berufsorganisation im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld und er ist Mitträger von über 20 Berufsbildnern in der Grundbildung und der Höheren Berufsbildung. In der Funktion als Organisation der Arbeitswelt, aber auch als Bildungsanbieter und als nationaler Arbeitnehmersverband ist uns eine gute internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ein wichtiges Anliegen – insbesondere in den Bereichen berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung.

Vorab möchten wir betonen, dass wir die Ansicht vertreten, dass im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit eine Vollasoziiierung an das europäische Programm Erasmus+ weiterhin prioritär verfolgt werden muss. Denn eine ausschliesslich schweizerische Lösung kann ein multilaterales Programm nur teilweise ersetzen. Erasmus+ bietet für die internationale Zusammenarbeit einen unersetzlichen Rahmen, in welchem Bildungseinrichtungen aus über 30 Ländern gemeinsame Bildungs- und Forschungsinitiativen koordinieren, Innovationen im Bereich Lehren und Lernen fördern und den Austausch von bewährtem Wissen garantieren. Für die Entwicklung und Stärkung der Schweizer Bildungsqualität verschiedener Institutionen und Akteure ist eine Vollasoziiierung an Erasmus+ somit unerlässlich.

Dem vorliegenden Verordnungsentwurf stimmen wir im Grundsatz zu: In einer globalisierten Arbeitswelt ist die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung eine wichtige Aufgabe des Bundes. Den vorliegenden Entwurf beurteilen wir – sofern einige wichtige Anpassungen vorgenommen werden – als adäquate Umsetzung des Gesetzes: Angepasst werden müssen u.E. primär die in der Verordnung definierten Beitragszahlungen, sowie die im Anhang definierten Pauschalen.

Zu den einzelnen Artikeln sowie zum Anhang nehmen wir wie folgt Stellung:

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB)

Zu Art. 4: Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen:

Gemäss Art. 4 sind insbesondere Institutionen und Organisationen gesuchsberechtigt, die entweder selbst Bildung anbieten, oder ausserschulische Jugendarbeit leisten. Für den Kaufmännischen Verband ist nicht ersichtlich, weshalb Akteure, die zwar im Bereich Bildung Forschung und Innovation (BFI) tätig sind, aber selbst keine Bildungsangebote bereitstellen, nicht Eingang in die Aufzählung finden. Die relativ weite

Fassung des Artikels aufgrund der Formulierung "insbesondere" erscheint hierbei als ungenügend. Der Artikel soll deshalb in einer Form formuliert werden, in welcher auch andere Akteure des BFI-Bereichs wie beispielsweise Kantone, Organisationen der Arbeitswelt, Dachorganisationen sowie mögliche Koordinationsstrukturen mehrerer Partner mit der Aufzählung abgebildet werden. Vorschlag:
(neu) Bst. i.: weitere Institutionen und Organisationen, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen.

Zu Art. 7 Abs. 1: Prüfung und Entscheid

Zu Art. 12 Abs. 1: Prüfung und Entscheid

Gemäss Art. 7 sowie Art. 12 der vorliegenden Verordnung ist das SBFI bei der Bewilligung von Lernmobilitäten und Kooperationsprojekten als letzte Entscheidungsinstanz aufgeführt. 2019 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen einer Governance-Prüfung die Empfehlung formuliert, eine neue Rechtsstruktur für Movetia zu implementieren, bei welcher Movetia über mehr Autonomie und die direkte Entscheidungsbefugnis über eingereichte Anträge verfügt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Grundsätze des verantwortungsvollen Regierens eingehalten werden. Zusätzlich führt der Entscheidungsweg über das SBFI zu einer Vervielfachung der Entscheidungsebenen und somit zu einer Verkomplizierung der Prozessabläufe, welche einer effizienten Abwicklung der Projektentscheide und somit der Projektdurchführung im Weg stehen. Der Kaufmännische Verband schlägt deshalb eine analoge Formulierung zum Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (vgl. Abschnitt 3 Art. 6 Abs. 2 BIZMB) vor:

Die Nationale Agentur prüft die Gesuche und legt sie dem SBFI zum Entscheid vor. Das SBFI kann die Entscheidungskompetenz an die nationale Agentur delegieren.

Zu Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Kosten

Zu Art. 15 Abs. 2: Anrechenbare Kosten

In Art. 9 und Art. 15 der vorliegenden Verordnung ist festgehalten, dass in Kooperationsprojekten maximal 60 Prozent der anrechenbaren Kosten gedeckt werden. Dieser Maximalbeitrag könnte sowohl Jugendorganisationen und Jugendzentren sowie viele Schulen und Organisationen von Mobilitäten abhalten. Dass im erläuternden Bericht für "Ausnahmefälle" eine Kostenübernahme von 80 Prozent vorgesehen ist, verkennt die geclusterte Realität der Jugend- und Bildungsarbeit in der Schweiz. Der Kaufmännische Verband schlägt deshalb eine flexiblere Formulierung vor:

Art. 9 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 2: Die Beiträge decken in der Regel 60% der berücksichtigten Kosten, höchstens jedoch 80%.

Anhang zu Art 6 Abs. 3 VIZMB

Im Anhang der vorliegenden Verordnung werden gemäss Art. 6 Abs. 3 Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen festgelegt. Der Kaufmännische Verband schlägt vor, die Pauschalen dem europäischen Modell (Erasmus 2021-2027) anzugleichen, da erstens das politische Ziel der Vollassoziierung an Erasmus+ weiterhin im Fokus bleiben und zweitens die innereuropäische Chancengleichheit gefördert werden soll. Aus diesen Gründen soll die Regelung gem. Art 6 Abs. 3 wie folgt angepasst werden:

Zu Ziff. 1. Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilität von Gruppen oder Einzelpersonen (Gemeinkosten).

Jugendbegegnungen, Jugendpartizipationsaktivitäten und Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen können betreffend den Pauschalen für die Organisation internationaler Lernmobilitäten zusammengefasst werden, da sich hierfür die auszubehandelnden Pauschalen gemäss dem europäischen Vorbild Erasmus 2021-2027 nicht unterscheiden:

1.4 Jugend

	Franken
Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten, Pro Mobilität und Aktivität <i>(neu)</i>	125-200 <i>(neu)</i>
Mobilität von Einzelpersonen, von 14–59 Tage, pro Mobilität und Tag <i>(streichen)</i>	21-30

Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Mobilität und Monat (streichen)	600-850
Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter/innen, pro Mobilität und Aktivität (streichen)	100

Zu Ziff. 2. Pauschalen für Einzelpersonen (Mehrkosten)

Im Anhang der vorliegenden Verordnung fehlen Tagespauschalen für Aktivitäten im Jugendbereich. Zusätzlich ist es zentral, dass der Ausbildung entsprechend unterschiedliche Pauschalen für Jugendliche und Jugendarbeiter/innen bezahlt werden. Wir schlagen deshalb zwei unterschiedliche Kategorien sowie Anpassungen analog zum Erasmusprogramm vor:

2.4 Jugend

Jugendliche, pro Person und Tag (neu) (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, 14–59 Tage, pro mobile Person und Tag)	24-63 (neu) (vorher 3-8)
Jugendarbeiter/-innen, pro Person und Tag (neu) (vorher: Mobilität von Einzelpersonen, ab 2 Monaten bis zu einem Jahr, pro Person und Monat)	57-93 (neu) (vorher 75-190)

2.5 Erwachsenenbildung

Pro Lernende/n in der Erwachsenenbildung und pro Tag (neu)	30-150
---	--------

Zu Ziff. 4. Zusätzliche Pauschalen

Wir schlagen vor, dass bei den zusätzlichen Kosten für Sprachkurse die ausserschulische Jugendarbeit wie folgend ergänzt wird:

Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung <u>und Ju-</u> <u>gend</u> (neu): Sprachkurse vor der Mobilität pro Person	190–250
Bereiche Schulbildung, Berufsbildung, und Erwachsenenbildung <u>und Ju-</u> <u>gend</u> (neu): Sprachkurse während der Mobilität während maximal 10 Tagen pro Person	100-1000

Wir danken Ihnen herzlich für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Michael Kraft
Leiter Bildung